



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Mai 2013

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	153				
120	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Thesingbach (Gewässerkennziffer 928232) von der Mündung des Thesingbaches in die Bocholter Aa bis Station km 2,6 – Überschwemmungsgebietsverordnung "Thesingbach"	153			
121	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	156			
			122		
			Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt, Hl. Edith Stein und Herz Jesu und St. Elisabeth in Münster in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritz in Münster zum 30.05.2013	156	
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	157	
			123	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2013	157

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

120 Ordnungsbhördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Thesingbach (Gewässerkennziffer 928232) von der Mündung des Thesingbaches in die Bocholter Aa bis Station km 2,6 - Überschwemmungsgebietsverordnung "Thesingbach"

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der

vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt der Thesingbach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für den Thesingbach (Gewässerkennziffer 928232) von der Mündung in die Bocholter Aa bis Station km 2,6 wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers Thesingbach im Bereich der Gemeinde Velen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte und in 1 Lageplan (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Velen
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

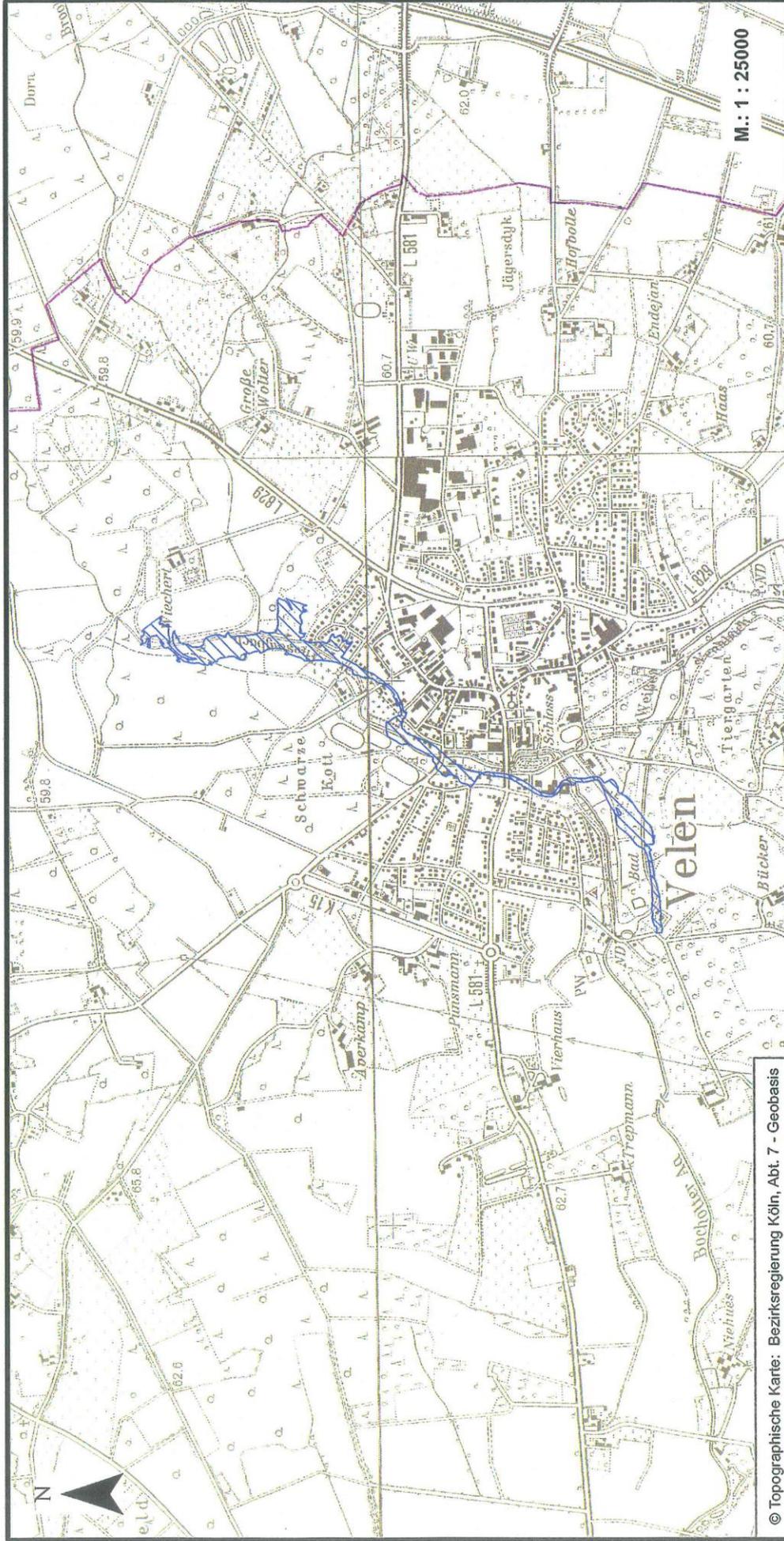
Die vorläufige Sicherung vom 27.04.2012 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 22. April 2013

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-010/2013.0001


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 153-155



Überschwemmungsgebiet Thesingbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Thesingbach
(Kreis Borken, Stadt Velen)

Legende

 Überschwemmungsgebiet

 Gemeinden



Münster, den 22. April 2013
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-010



Prof. Dr. Reinhard Klenke

121 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 26. April 2013

34.02.02.02-A 11/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24. April 2013 Herrn Frank Schmelting mit Wirkung vom 01.06.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 12/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26. April 2013 Herrn Ingo Böinghoff mit Wirkung vom 01.06.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 13/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24. April 2013 Herrn Stephan Büker mit Wirkung vom 01.06.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 156

122 Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt, Hl. Edith Stein und Herz Jesu und St. Elisabeth in Münster in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster zum 30.05.2013

FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster

I. Mit Wirkung vom 30. Mai 2013 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster in die Katholische Kirchengemeinde

St. Mauritiz in Münster eingegliedert. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster (Mauritz). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster zu existieren auf. Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Mauritiz wird um das Gebiet der drei eingegliederten Kirchengemeinden erweitert. Ebenso werden deren Mitglieder die Mitglieder der Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster.

III. Die Kirchen der eingegliederten Kirchengemeinden behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche bleibt die Kirche St. Mauritiz. Die Kirchen Herz-Jesu, St. Konrad, Christus-König (Erpho) werden Filialkirchen; die Kirchen St. Margareta und St. Pius bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Mauritiz wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz über.

Die Eigentümerbezeichnungen der auf den Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz“. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen wird als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Münster, Katholische Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Münster und Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu und St. Elisabeth, Münster lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz“ in Münster.

Die Eigentümerbezeichnung des im Grundbuch des Amtsgerichts Münster von St. Mauritiz Blatt 1199 Nr. 5, 6 und 9 für „Katholische Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster“ verzeichneten Grundbesitzes war zu berichtigen in „Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Münster,“ und wird nunmehr erneut berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz“ in Münster.

Münster, 12. April 2013

AZ.: 110-160/2009
6. Ausfertigung

+ *Felix Genn*
FELIX GENN
EPISCOPUS MONASTERIENSIS



U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. April 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster mit Wirkung vom 30. Mai 2013 in die Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster eingegliedert.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 17 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer und Dechant Martin Sinnhuber
als Vorsitzender

- Herr Kaplan Cornelius Happel
- Herr Georg Altroge
- Frau Barbara Brandherm
- Frau Angelika Büscher
- Herr Rudolf Driesch
- Herr André Ferreira-Gonzales
- Herr Gert-Maria Freimuth
- Herr Clemens Gerdemann
- Herr Dr. Wolfgang Gernert
- Frau Barbara Gödecke
- Herr Alfred Holtmann
- Frau Anne Linneborn-Sasse
- Herr Prof. Dr. Michael Möllmann
- Herr Fabian Roberg
- Herr Dr. Anselm Ruscher
- Frau Susanne Tyczewski
- Herr Siegfried Wolf

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes St. Mauritiz.

AZ.: 110-160/2009
 6. Ausfertigung



U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2013 benannte Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt in Münster, Hl. Edith Stein in Münster und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz in Münster mit Wirkung zum 30. Mai 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 25. April 2013

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
 Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 156-157

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

123 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses
des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze
für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den

§§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff. und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbtage des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 23.04.2013 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 2.925.875,00 EUR
in der Ausgabe auf 2.925.875,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 13.094.410,00 EUR
in der Ausgabe auf 13.094.410,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **370.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.679.793,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. **Verbandsbeiträge Hochwasser**
Der Beitragssatz wird damit auf 0,6501 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **65,01 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.
2. **Verbandsbeiträge Schöpfwerk**
Der Beitragssatz wird damit auf 0,1614 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,14 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.
3. **Verbandsbeiträge Gewässer**
Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf **15,26 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **76,30 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **152,60 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

- 4.1 Unterhaltungerschwernisse:
Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse:
2,70 EUR/m
- 4.2 Einleitungerschwernisse:
Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.
Grundwasser, Sumpfungswasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**
unverschmutztes Kühlwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**
gesammeltes Regenwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**
geklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**
ungeklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 23.04.2013

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 157-158

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster